

MERKBLATT EULLA AGRARUMWELT- & KLIMASCHUTZ- MAßNAHMEN -



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinhesse-nahe-
Hunsrück

UMGANG MIT JAKOBSKREUZKRAUT AUF VERTRAGSNATURSCHUTZFLÄCHEN

PROBLEMATIK AUF EXTENSIVGRÜNLAND

Das Jakobskreuzkraut als heimische Pflanze konnte sich in den letzten Jahren vermehrt ausbreiten, da ihm die zunehmende Extensivierung von Grünlandflächen entgegenkommt. Späte Nutzungstermine, unterlassene Düngung und lückige Grasbestände bieten der Art günstige Bedingungen zur weiteren Ausbreitung. Besonders betroffen sind Flächen mit beschädigter Grasnarbe (z.B. durch Überweidung, Wildschweinschäden oder sonstige mechanische Beeinträchtigungen). Flächen mit intakter Grasnarbe sind weniger betroffen.

DAS JAKOBSKREUZKRAUT (SENECIO JACOBAEA)

- Wächst zunehmend auf Extensivgrünland, Brachflächen und Straßengräben, bevorzugt trockene, steinige bis mittlere Standorte
- Zwei- bis mehrjährige Staude mit Wuchshöhen bis über 100 cm. Entwickelt von Juni bis September goldgelbe Blüten, die Laubblätter sind leierförmig fiederteilig und werden ca. 20 cm lang
- Alle Pflanzenteile enthalten giftige Pyrrolizidinalkaloide, die insbesondere bei Pferden und Rindern die Leber stark schädigen können



RECHTLICHE VORGABEN AUS DEM LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELGESETZBUCH

§ 17 Absatz 1 & 2: Herstellen, Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln, die bei sachgerechter Verwendung die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und die Gesundheit von Tieren schädigen können, ist verboten.

§ 24: Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Art. 4, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten

Anforderungen erfüllt. D.h. das Futtermittel muss u.a. unverdorben, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sein.

EINZUHALTENDE PROGRAMMVORGABEN

Die einzuhaltenden Programmvorgaben bzw. Nutzungszeiträume sind dem Bewirtschaftungsvertrag oder dem entsprechenden Grundsatz zu entnehmen.

→ Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden

→ Vertragsnaturschutz Grünland - Artenreiches Grünland

NACH GENEHMIGUNG ZULÄSSIGE MAßNAHMEN

- Ausstechen/Ausgraben in der Blüte von Einzelpflanzen bei geringem Besatz (**auch ohne Genehmigung**)
- Mulchen bei größeren Vorkommen ab Blühbeginn bzw. während der Blüte um Samenreife zu verhindern
- zweiter Mulchgang bei erneutem Blühen
- **weitere Maßnahmen nach Abstimmung** mit der Vertragsnaturschutzberatung möglich

Die genannten Maßnahmen sollten nur auf den betroffenen Teilflächen durchgeführt werden. Die Strategien **müssen** in jedem Fall von der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung festgelegt werden. Von den EULLa-Grundsätzen abweichende Bewirtschaftungsmaßnahmen bedürfen **immer der vorherigen Genehmigung durch die Kreisverwaltung**.

WICHTIGE HINWEISE

- das Verhindern der weiteren Ausbreitung durch Unterbindung der Samenreife hat oberste Priorität (z.B. Abmulchen der stehengebliebenen blühenden Triebe unmittelbar nach der Beweidung)
- auf gefährdeten Flächen offene Bodenstellen vermeiden / Wildschweinschäden frühzeitig bearbeiten und Lücken schnell schließen (Nachsaat; keine Selbstbegrünung an gefährdeten Standorten !)
- beim Ausstechen/Ausgraben möglichst die Wurzeln mit entfernen (ausreichende Bodenfeuchte ist hilfreich) und Nachsaat offener Stellen
- die genannten Maßnahmen können auch auf Ökoflächen angewendet werden!
- sofern eine Entsorgung des Aufwuchses durch Biogasanlagen, Kompostwerke oder Sonstiges möglich ist, sollte eine Mahd mit Abfuhr den Mulchmaßnahmen vorgezogen werden!